

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 26

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushängung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 27

##### Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren betragen:

- a) für die Diplom-Vorprüfung DM 40,-
- b) für die Diplom-Hauptprüfung DM 80,-.

#### § 28

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung finden erstmals auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium der Mineralogie aufgenommen haben. Auf Antrag finden die Vorschriften der vorliegenden Prüfungsordnung auch Anwendung auf Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Mineralogie begonnen haben.

(2) Die Vorschriften der Prüfungsordnung für Studierende der Mineralogie vom 16. Januar 1989 (ABL 1989 S. 712) treten außer Kraft, sie finden jedoch weiterhin Anwendung auf Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Mineralogie begonnen haben.

(3) Ein Antrag nach Abs. 1 ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

#### § 29

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Frankfurt am Main, den 17. Januar 1994

Prof. Dr. H. Urban

Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften der  
Johann Wolfgang Goethe-  
Universität Frankfurt am Main

### ● Studienordnung für den Studiengang Mineralogie mit dem Abschluß Diplom an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. Januar 1994

Erlaß vom 19. Mai 1994  
H I 2 - 424/546 - 17 u. 18

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Geowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

#### Präambel

Diese Studienordnung regelt die Gestaltung des Studiums und beschreibt Ziele und Inhalte des Studienganges Mineralogie. Sie beruht auf der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Mineralogie vom 16. Januar 1989, nachfolgend „Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie“ genannt.

#### Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Ziele des Studiums
I.1	Allgemeine Ziele
I.2	Spezielle Ziele und Fragestellungen
I.3	Tätigkeits- und Berufsfeld

Teil II:	Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums
II.1	Studienvoraussetzungen
II.1.1	Nachzuweisende Voraussetzungen
II.1.2	Nützliche Voraussetzungen
II.2	Studienorganisation
II.2.1	Studienbeginn
II.2.2	Studiendauer
II.2.3	Studienabschnitte
II.2.4	Hinweise auf Aufbau- und Ergänzungsstudien
II.2.5	Praktikum
Teil III:	Gestaltung und Gliederung des Studiums
III.1.	Inhaltliche Gliederung des Studiums
III.1.1	Das Grundstudium
III.1.2	Das Hauptstudium
III.1.3	Wahlpflichtfächer
III.2	Lehr- und Lernformen
III.3	Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen
III.4	Zugangsbeschränkungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen
III.5	Prüfungen
III.6	Durchführung der Prüfungen
III.7	Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
III.8	Abschlußgrad
III.9	Vergabekriterien für Leistungsnachweise
III.9.1	Vergabekriterien
III.9.2	Wiederholung von Leistungsnachweisen
III.9.3	Sammelbescheinigung
III.10	Studienpläne
III.10.1	Das Grundstudium:
III.10.2	Das Hauptstudium
Teil IV:	Ergänzende Bestimmungen
IV.1	Studienberatung
IV.1.1	Studienfachberatung des Fachbereichs
IV.1.2	Studienfachberater und Studienfachberaterinnen
IV.1.3	Allgemeine Studienberatung
IV.1.4	Empfehlungen zur Beratung
IV.2	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
IV.2.1	Rechtsgrundlage
IV.2.2	Geltungsbereich
IV.3	Übergangs- und Schlußbestimmungen
IV.3.1	Überprüfung der Studienordnung
IV.3.2	Inkrafttreten
IV.3.3	Übergangsregelung

## Teil I: Ziele des Studiums

### I.1. Allgemeine Ziele

Als materialorientierte Wissenschaft befaßt sich die Mineralogie mit natürlichen aber auch künstlichen festen, kristallisierten Stoffen. Dabei bleiben erdwissenschaft-

liche Fragestellungen im Blickfeld des Interesses. Demnach nimmt die Mineralogie eine Zwischenstellung zwischen den Materialwissenschaften, den Geowissenschaften und den andern Naturwissenschaften wie Physik, Festkörperphysik, anorganische und organische Chemie oder auch der Biochemie ein. Die mineralogische Forschung widmet sich in erster Linie geowissenschaftlichen und materialwissenschaftlichen Problemen, als Beispiele seien angeführt:

► die Untersuchung und Beschreibung physikalischer und physikalisch-chemischer Eigenschaften anorganischer und organischer Kristallphasen sowie deren feinstruktureller Aufbau;

► die Entwicklung neuer oder die Weiterentwicklung bekannter Stoffe;

► die Synthetisierung von Kristallen, Mineralien, Gläsern und Gesteinen;

► die Untersuchung des Auftretens, der Zusammensetzung, des Gefüges und der Genese von Gesteinen;

► die Untersuchung des chemischen Stoffbestandes der Erde, der hier wesentlichen Einordnung sowie die Anreicherung von Stoffen zu wirtschaftlich nutzbaren Lagerstätten und deren Prospektion;

► die Untersuchung an zugänglichem extraterrestrischem Material (Meteoriten, Mondgestein);

► die Gesetzmäßigkeiten der Verteilung der chemischen Elemente und ihrer Isotope als Hinweise zur Klärung genetischer Vorgänge und ihrer zeitlichen Einordnung.

Folgende Fächer sind daher mit dem Studiengang Mineralogie eng verbunden: Chemie, Physikalische Chemie, Physik, Mathematik, Geologie. Diese Fächer bilden die naturwissenschaftliche Grundausbildung.

Innerhalb der Mineralogie wurden wegen der Vielseitigkeit des Faches zwei Schwerpunkte des Mineralogiestudiums festgelegt:

1. Kristallographie (Kernfach A) und
2. Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde (Kernfach B).

Der jeweilige Studienschwerpunkt und das übergreifende Fach „Allgemeine und angewandte Mineralogie“ bilden die beiden Kernfächer in der Diplom-Prüfung der Mineralogie (vgl. dazu III.1.2 Studienschwerpunkte).

### I.2. Spezielle Ziele und Fragestellungen

Die Kristallographie erforscht und beschreibt den makroskopischen bis atomistischen Aufbau kristallisierter Stoffe. Dazu gehören nahezu sämtliche natürlichen wie synthetischen Phasen der festen Materie.

Der Untersuchung organischer Molekülverbindungen, zumal biochemisch wirksamer Substanzen gewinnt immer größere Bedeutung. Die Kristallstrukturanalyse trifft Aussagen zur Stereochemie organischer Verbindungen; das ist für ihre Synthese oftmals ausschlaggebend.

Von zentraler Bedeutung in der Kristallographie sind Beugungsexperimente mit Röntgen-Elektronen- und Neutronenstrahlen an Kristallen bzw. Polykristallen. Man gewinnt hierdurch Informationen über die Feinstruktur (Röntgenstrahlen) oder den Aufbau in dünnen Schichten (Elektronenstrahlung).

Streuexperimente mit Neutronenstrahlen geben komplementär ebenfalls Aufschluß über die atomistische Feinstruktur (Wasserstoffpositionen, Diskriminierung röntgenographisch nicht unterscheidbarer Elemente), aber auch über die Spindichte magnetischer Phasen und letztlich über ihr gitterdynamisches Verhalten.

Die Kristallchemie befaßt sich mit den Wechselbeziehungen zwischen Zusammensetzung, Morphologie und Struktur von Kristallen und ihren chemischen und thermodynamischen Eigenschaften.

Die Bildungs- und Wachstumsbedingungen kristallisierter Stoffe sind ein wichtiges Interessengebiet des Kristallographen. Sie ermöglichen die Züchtung neuartiger Kristallarten mit ausgewählten physikalischen und stofflichen Eigenschaften. Die Kristallsynthese gibt andererseits dem Petrologen wichtige Hinweise auf die Mineral- und Gesteinsentstehung. Hier besteht eine enge Verbindung zur Geologie.

Die Petrologie, als Lehre von den Gesteinen, befaßt sich mit den chemischen, physikalischen, mineralogischen und geologischen Parametern der Gesteine und ihrer Genese. Sie ist in ihren Untersuchungsmethoden stark von chemischen, physikalischen sowie geologischen Arbeitsweisen geprägt. Synthesen von Mineralien und Gesteinen unter definierten Bedingungen haben wachsende Bedeutung für petrologische Fragestellungen gewonnen (Experimentelle Petrologie).

Die Geochemie sieht ihre Hauptaufgabe in der qualitativen und quantitativen Analyse von Haupt-, Neben- und Spurenelementen in Gesteinen, Sedimenten, Böden und Wässern und ihrer Interpretation. Sie versucht die physikochemischen Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, die für Lösung, Transport und Wiederausfällung von Elementen sowie deren Einbau in gesteinsbildende Minerale in den verschiedenen Bereichen der Geosphäre wirksam sind und die für An- und Abreicherungsprozesse von Elementen eine Bedeutung haben. Hierbei sind Forschungen auf dem Gebiet der Isotopengeochemie von besonderer Bedeutung.

In der analytischen Methodik ist die Geochemie daher eng mit den chemischen und physikalischen Fächern verknüpft.

Die Lagerstättenkunde versucht die Prozesse der Anreicherung von Elementen zu nutzbaren Vorkommen zu erforschen und aufgrund analytischer und genetischer Erkenntnisse Hinweise für das Aufsuchen neuer, bisher unbekannter Erz- und Mineralagerstätten zu erarbeiten. Sie beschäftigt sich darüber hinaus mit der ökonomischen Bewertung von Lagerstätten, insbesondere derjenigen von metallischen Rohstoffen. Die Lagerstättenkunde ist daher eng mit den Disziplinen Geologie, Geophysik, Chemie und den Ingenieurwissenschaften verknüpft.

Das Ziel des Studiums der Mineralogie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, so daß der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt und am Ende des Studiums die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### I.3 Tätigkeits- und Berufsfeld

Für die Mineralogin und den Mineralogen gibt es gemäß seiner umfangreichen Ausbildung eine Vielzahl von Berufsmöglichkeiten, von denen hier nur einige genannt werden: Chemische, Zement-, Glas-, Keramik- und Optische Industrie; Stahl- und Hüttenindustrie, Bergbau, Lagerstätten, Prospektion, geologische Dienste und Ämter sowie staatliche und private Laboratorien.

## Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

### II.1 Studienvoraussetzungen

#### II.1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Einschreibung, insbesondere der zur Einschreibung nötigen Hochschulzugangsberechtigung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG) werden für das Studium keine weiteren Voraussetzungen erwartet.

#### II.1.2 Nützliche Voraussetzungen

Folgende Fähigkeiten sind für das Studium der Mineralogie aber auch für eine spätere Berufsausübung förderlich:

- Farbtüchtigkeit, weil in der Mineralogie die Erkennung von Farben eine wichtige diagnostische Voraussetzung bildet.
- Gute Kenntnisse der englischen Sprache. Der größte Teil der wissenschaftlichen Publikationen erscheint in englischer Sprache oder ist in dieser Sprache abzufassen.

### II.2 Studienorganisation

#### II.2.1 Studienbeginn

Der Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus. Deshalb wird empfohlen, das Studium zum jeweiligen Wintersemester aufzunehmen. Studie-

rende, die ihr Studium zum Sommersemester beginnen, sollten zur Minimierung von Zeitverlusten die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen.

### II.2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von neun Semestern zugrunde (vgl. § 3 Abs. 1 der Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie).

Der Fachbereich Geowissenschaften und die andern an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche, Physik, Chemie und Mathematik stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich abzuschließen.

### II.2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in:

- das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern
- das Hauptstudium einschließlich der Prüfungsphase mit einer Dauer von in der Regel fünf Semestern.

### II.2.4 Hinweise auf Aufbau- und Ergänzungsstudien

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann mit einer Promotion fortgesetzt werden (vgl. Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1993, ABl. des HMK und HMWK 1994, S. 21 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

### II.2.5 Praktikum

Es wird empfohlen, in folgenden Bereichen praktische Erfahrungen zu sammeln: Bergbau, Zementindustrie, technische Keramik, Glasindustrie, chemische Industrie, Stahl- und Hüttenindustrie, naturwissenschaftliche Laboratorien.

## Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

### III.1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Diese Studienordnung enthält mit 156 bis 174 Semesterwochenstunden nur Veranstaltungen, die notwendig sind, um die für das Bestehen der Diplom-Vor- und Hauptprüfung unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Darüber hinaus wird empfohlen, durch den Besuch weiterer Veranstaltungen und durch selbständige Arbeiten mit der Literatur die Kenntnisse zu erweitern und das Verständnis zu vertiefen.

#### III.1.1 Das Grundstudium

Die Veranstaltungen des Grundstudiums dienen der Einführung in das Studium der Mineralogie. Es werden hier

die wichtigsten Grundkenntnisse, Nachweisverfahren und Arbeitstechniken der Mineralogie und der naturwissenschaftlichen Disziplinen – Chemie, Physik, Mathematik, Geologie und physikalische Chemie – vermittelt. Das Grundstudium bildet die Grundlage für das weitere Studium.

Das Grundstudium gliedert sich in die Pflichtfächer, Mineralogie, Chemie und Physik, und in das Wahlpflichtfach, Physikalische Chemie oder Mathematik oder Geologie (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 der Diplom-Prüfungsordnung).

Aus den drei Wahlpflichtfächern ist eines als Prüfungsfach für die mündliche Diplom-Vorprüfung auszuwählen.

Auch in den Fächern, die nicht als Prüfungsfach gewählt werden, sind Studienleistungen zu erbringen (vgl. Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie § 8 Abs. 2 und III.10 dieser Studienordnung), die dann jedoch weniger umfangreich sind.

Studierende der Mineralogie haben für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung Leistungsscheine für folgende Lehrveranstaltungen vorzulegen (vgl. § 8 Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie)

#### A) Studienleistungen in den Pflichtfächern

##### a) MINERALOGIE

Übungen zur Mineralogie I (Kristallographie)

Übungen zur Mineralogie II (Spezielle Mineralogie, Mineralbestimmung)

Gesteinsbestimmungsübungen

Geochemisch-analytisches Praktikum

Polarisationsmikroskopie I (Kristalloptik)

Mineralogische Exkursionen (2 Tage mit Bericht)

##### b) CHEMIE

Praktikum mit Seminar Allgemeine und Anorganische Chemie für Naturwissenschaftler

##### c) PHYSIK

Physikalisches Praktikum I und II

#### B) Studienleistungen in den Wahlpflichtfächern

##### d) GEOLOGIE

Geologische Übungen I (Gesteine und Fossilien)

Geologische Übungen II (Karten und Profile)

Geologisch-Paläontologische Exkursionen (2 Tage mit Bericht)

##### e) MATHEMATIK

drei Scheine zu den Übungen Mathematik für Physiker I bis IV.

##### f) PHYSIKALISCHE CHEMIE

Übungen zur Physikalischen und Theoretischen Chemie I  
Praktikum Physikalische Chemie I

Die geforderten Bescheinigungen zu d) bis f) sind nur vorzulegen, wenn das betreffende Fach als Prüfungsfach gewählt wird.

### C) Weitere Studienleistungen

a) Übungen zur Physikalischen und Theoretischen Chemie I (wenn Geologie oder Mathematik Wahlpflichtfächer sind)

b) Übungen zu Mathematischen Verfahren zur Behandlung Naturwissenschaftlicher Probleme I und II (entfällt, wenn Mathematik Wahlpflichtfach ist).

#### III.1.2 Das Hauptstudium

Der zweite Studienabschnitt, das Hauptstudium, dient der Ausbildung in dem vom Studierenden gewählten Kernfach „Kristallographie“ oder „Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde“ sowie dem Pflichtfach „Allgemeine und angewandte Mineralogie“. Daneben werden noch zwei Wahlpflichtfächer studiert.

Für das Kernfach Kristallographie gliedert sich das Hauptstudium in folgender Weise:

1. Pflichtfach „Kristallographie“ mit den Vorlesungen, Übungen, Praktika und dem Seminar. Folgende Leistungsscheine sind bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung vorzulegen [vgl. Studienplan, III.10.2 und Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie, § 15 Abs. 1, 3. A.b]:

Übungen zur Kristallstrukturbestimmung II, EDV-Anwendungen in der Mineralogie und Kristallographie (Programmiersprachen), Praktikum zu speziellen kristallographischen Methoden, Seminar.

Unabhängig vom jeweiligen Studienschwerpunkt sind das folgende Pflichtfach und die zwei Wahlpflichtfächer.

2. Pflichtfach „Allgemeine und angewandte Mineralogie“ mit den Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen und Seminar. Folgende Leistungsscheine sind bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung vorzulegen [vgl. Studienplan III.10.2 und Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie § 15 Abs. 1, 3.]:

Praktikum Kristallstrukturbestimmung I, Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene (Aufgaben zur physikalischen und chemischen Mineralogie Phasensynthese und Phasentrennung, Kristallchemie und -physik, spektroskopische Methoden der Mineral- und Gesteinsanalyse, Röntgenographie), Polarisationsmikroskopie II + III (Mineral- und Gesteinsbestimmung), 8 Tage mineralogische Exkursionen und eine weitere Übung oder ein Praktikum (zwei Semesterwochenstunden) aus den Wahlpflichtfächern, die nicht zu den gewählten Prüfungsfächern gehören.

Für das Kernfach Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde gliedert sich das Hauptstudium in:

1. Pflichtfach „Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde“ mit den Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminar (Studienplan, III.10.2). Folgende Leistungsscheine sind bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung (vgl.

§ 15, Abs.1, 3 B.b der Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie) vorzulegen: Polarisationsmikroskopie (Durch- und Auflichtmikroskopie), Petrologischer Kartierkurs (magmatische und metamorphe Komplexe, Lagerstätten), Petrologisches und geochemisches Praktikum im Gelände, Seminar, EDV-Anwendungen in der Mineralogie (Programmiersprachen).

2. Pflichtfach „Allgemeine und angewandte Mineralogie“ mit den Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen und Seminar. Folgende Leistungsscheine sind bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung vorzulegen [vgl. Studienordnung III.10.2 und Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie § 15. Abs. 1, 3.B.a): Praktikum Kristallstrukturbestimmung I, Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene (Aufgaben zur physikalischen und chemischen Mineralogie, Phasensynthese und Phasentrennung, Kristallchemie und -physik, spektroskopische Methoden der Mineral- und Gesteinsanalyse, Röntgenographie), Polarisationsmikroskopie II + III (Mineral- und Gesteinsbestimmung), 8 Tage mineralogische Exkursionen.

Geologischer Kartierkurs (obligatorisch bei Wahl des Kernfaches Petrologie – Geochemie – Lagerstättenkunde) und eine weitere Übung oder ein Praktikum (2 Semesterwochenstunden aus den Wahlpflichtfächern (III. 1, 3), die nicht zu den gewählten Prüfungsfächern gehören.

#### III.1.3 Wahlpflichtfächer

Zu den Pflichtfächern Kristallographie bzw. Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde sowie allgemeine und angewandte Mineralogie kommen zwei Wahlpflichtfächer mit einer Übung oder einem Praktikum.

Folgende Fächer können gewählt werden, wobei die entsprechenden Leistungsnachweise zu erwerben sind:

##### 1. Physikalische Chemie

Übungen zur Physikalischen und Theoretischen Chemie II und III

##### 2. Chemie

Anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene II, Teil B

##### 3. Physik

Fortgeschrittenenpraktikum aus dem Bereich der Festkörperphysik

##### 4. Mathematik

Übung zu einer Vorlesung, deren Stoff von dem des Grundstudiums verschieden sein muß.

##### 5. Geologie

Geologischer Kartierkurs für Anfänger

##### 6. Geophysik

Geophysikalisches Feldpraktikum

[vgl. Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie, § 15 Abs. 1, 3. A. c].

### III. 2 Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch die folgenden Lehr- und Lernformen.

In den Vorlesungen (V) trägt der Dozent bzw. die Dozentin Probleme, wissenschaftliche Fragestellungen, Theorien und Beispiele vor. Dem Hörer, der Hörerin sollen in den einführenden Vorlesungen die allgemeinen Grundlagen des Faches vermittelt und in den Spezialvorlesungen der gegenwärtige Stand der wissenschaftlichen Forschung vorgestellt werden. Den Studierenden wird empfohlen, eine Mitschrift anzufertigen und mit der angegebenen Literatur zu vergleichen und, wo immer dies möglich ist, den Vorlesungsstoff vorzuarbeiten. Die Vorlesungsmitschrift sollte so beschaffen sein, daß damit und mit der angegebenen Literatur nach Semesterende der Vorlesungsstoff selbständig durchgearbeitet werden kann.

In den Übungen (Ü) zu einer Vorlesung werden Aufgaben gestellt, die in der Regel mit den Hilfsmitteln der Vorlesung bzw. den dafür notwendigen Voraussetzungen bearbeitet werden können. Es sollen Denkweisen nahegebracht und geübt werden, die zur Vertiefung des Vorlesungsstoffes beitragen.

Praktika (Pr) sollen konkrete praktische Fertigkeiten vermitteln. Auch hier sind die gestellten Aufgaben in der Regel mit dem vermittelten Stoff aus den Vorlesungen und den empfohlenen Lehrbüchern zu lösen.

Seminare (S) dienen der Vertiefung des Stoffes des Hauptstudiums und meistens auch der Spezialisierung und sie führen in das Schwerpunktgebiet ein. Hier soll die selbständige Benutzung der Originalliteratur geübt werden. Die Vorbereitung wird von den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut.

Die Exkursion (E) ist Anschauungsunterricht außerhalb der Universität. Hier führen die Studierenden unter Anleitung Beobachtungen durch, wenden dabei ihre Kenntnisse an und ziehen wissenschaftliche Schlußfolgerungen. Exkursionen können auch zum Kennenlernen anderer Institute oder Produktions- und Forschungsweisen in der Industrie dienen.

In den Kolloquien (K) tragen zumeist auswärtige Wissenschaftler den neueren Stand zu speziellen Themen ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit vor. Dabei steht in der Regel ein über das ganze Semester laufendes Kolloquium unter einem Generalthema.

### III. 3 Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Zur Polarisationsmikroskopie I, Kristalloptik, ist der

Schein über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Mineralogie I Voraussetzung.

Zur Polarisationsmikroskopie II + III, IV und zur Erzmikroskopie kann nur zugelassen werden, wer an der Polarisationsmikroskopie I erfolgreich teilgenommen und die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

Zum geochemisch analytischen Praktikum kann nur zugelassen werden, wer die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum „Allgemeine und Anorganische Chemie“ nachweist.

### III. 4 Zugangsbeschränkungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten bestehen für Übungen, Praktika, Kurse, Seminare und Exkursionen Beschränkungen hinsichtlich der Teilnehmerzahlen. Für diese Veranstaltungen gelten folgende Orientierungszahlen:

Übungen	30
apparative Praktika	10
sonstige Praktika	15
Seminare	30
Exkursionen	15

Gibt es weniger Plätze als Bewerberinnen oder Bewerber, so haben zunächst jene Studierenden Vorrang, für die die jeweilige Veranstaltung Pflicht ist. Über weitere Auswahlkriterien beschließt, soweit dies notwendig ist, der Fachbereichsrat. Die Auswahlkriterien werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Fachbereich stellt sicher, daß Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in der Häufigkeit angeboten werden, die es den Studierenden ermöglicht, ihr Studium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu beenden (vgl. II. 2.2).

### III. 5 Prüfungen

Nach §§ 1 und 3 der Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie sind folgende Prüfungen abzulegen:

- (1) nach dem Grundstudium die Diplom-Vorprüfung
- (2) nach dem Hauptstudium die Diplom-Hauptprüfung

### III. 6 Durchführung der Prüfungen

Auf wichtige Vorschriften der Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- a) die Voraussetzungen für die Zulassung zur
  - aa) ► Diplom-Vorprüfung in §§ 8 und 9.
  - ab) ► Diplom-Hauptprüfung in § 15
- b) die Anrechenbarkeit von Studienleistungen in § 6

- c) Ziel, Umfang und Art der
- ca) ► Diplom-Vorprüfung in §§ 10 und 11. Sie umfaßt eine mündliche Prüfung in vier Fächern, in der Regel mit einer Dauer von je einer halben Stunde
- cb) ► Diplom-Hauptprüfung in § 16. Sie umfaßt eine mündliche Prüfung in vier Fächern mit einer Dauer in den Pflichtfächern von je 45 bis 60 Minuten und in den Wahlpflichtfächern je 20 bis 30 Minuten.
- cc) ► Für die nach § 16 Abs. 1 a) vorzulegende Diplomarbeit gelten die Regelungen des § 17 der Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie. Sie kann vor oder nach der mündlichen Diplom-Hauptprüfung bearbeitet werden. Besonders hingewiesen wird auf die begrenzte Bearbeitungszeit von sechs Monaten.
- d) die Wiederholung
- da) ► der Diplom-Vorprüfung in § 13
- db) ► der Diplom-Hauptprüfung in § 22

### III. 7 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhaltes und den Anforderungen des vergleichbaren Studienganges generell gleichwertig sind (vgl. § 6 der Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie).

### III. 8 Abschlußgrad

Der Fachbereich Geowissenschaften verleiht nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 2 der Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie den akademischen Grad „Diplom-Mineraloge“ bzw. „Diplom-Mineralogin“.

### III. 9 Vergabekriterien für Leistungsnachweise

#### III. 9.1 Vergabekriterien

Es werden nur Scheine als Leistungsnachweise vergeben, die die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Übungen und Praktika bestätigen. Dazu werden in der Regel Klausuren oder Übungsaufgaben verlangt. Dabei sind die Mehrzahl der gestellten Aufgaben richtig zu lösen. Mündliche Leistungen werden mit gleichem Gewicht bewertet.

Leistungsnachweise können nur bei regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen vergeben werden. Die genauen Vergabekriterien werden jeweils zu Beginn der Veranstaltung von der Veranstaltungsleitung bekanntgegeben.

Für die Vergabe der Leistungsnachweise in den Wahlpflichtfächern gelten die Vergabekriterien der zuständigen Fachbereiche.

### III. 9.2 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden.

Die erste Wiederholung von Klausuren und mündlichen Prüfungen soll in der Regel 1–4 Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und spätestens zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Eine weitere Wiederholung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen ist erst nach einer Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung möglich.

### III. 9.3 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt.

Der Antrag ist an den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs zu richten; ihm sind die von dem oder der Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

### III. 10 Studienpläne

In den nachstehenden Tabellen werden folgende Abkürzungen verwendet:

SWS	: Semesterwochenstunden
V	: Vorlesung
Ü	: Übung bzw. Übungen
E	: Exkursion
S	: Seminar
Pr	: Praktikum

## III. 10.1 Das Grundstudium:

## Fach Mineralogie:

## Pflichtveranstaltungen

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
1. o. 3.	V	Mineralogie I (Kristallographie)	2	
1. o. 3.	Pr	Übungen der Mineralogie I	3	Schein
2.-4.	Pr	Polarisationsmikroskopie I <sup>2</sup> (Kristalloptik)	2	Schein
2. o. 4.	Ü	Gesteinsbestimmungsübungen für Mineralogen	2	Schein
2. o. 4.	V	Mineralogie II (Entstehung v. Mineralien und Gesteinen)	3	
2. o. 4.	Pr	Übungen zur Mineralogie II (Spezielle Mineralogie)	2	Schein
ab 3.	V+Pr	Geochemisch-analytisches Praktikum <sup>3</sup>	5	Schein
1.-4.	E	Mineralogische Exkursionen mit Bericht: 2 Tage	1	Testat
<b>Summe:</b>			<b>20</b>	

## Fach Chemie:

## Pflichtveranstaltungen

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
1.	V	Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler und Lehramtskandidaten	5	
1.	Ü	Übungen zur Allgemeinen Chemie für Naturwissenschaftler und Lehramtskandidaten (Nebenfächler)	1	
2.	Pr	Allgemeine und Anorganische Chemie für Naturwissenschaftler (Nebenfächler)	4	Schein
2. o. 4.	S	Allgemeine und Anorganische Chemie für Naturwissenschaftler (Seminar zum Praktikum)	2	
<b>Summe:</b>			<b>12</b>	

## Fach Physik:

## Pflichtveranstaltungen

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
1.	V	Einführung in die Physik I (Kräfte und Felder)	4	
2.	V	Einführung in die Physik II (Materie und Strahlung)	4	
3.o.4.	V	Einführung in die Struktur der Materie (Atomphysik oder Physik des Atomkerns = Einführung in die Atomphysik)	2	
3.	Pr	Physikalisches Praktikum I	4	Schein
4.	Pr	Physikalisches Praktikum II	4	Schein
<b>Summe:</b>			<b>18</b>	

<sup>2</sup> Die erfolgreiche Teilnahme an den „Übungen zur Mineralogie I“ wird vorausgesetzt.

<sup>3</sup> Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum „Allgemeine und Anorganische Chemie“ wird vorausgesetzt.

Fach **Mathematik** (als Prüfungsfach):

Pflichtveranstaltungen

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
1.	V	Mathematik für Physiker I	4	
1.	Ü	Übungen zur Mathematik für Physiker I	2	Schein*
2.	V	Mathematik für Physiker II	4	
2.	Ü	Übungen zur Mathematik für Physiker II	2	Schein*
3.	V	Mathematik für Physiker III	4	
3.	Ü	Übungen zur Mathematik für Physiker III	2	Schein*
4.	V	Mathematik für Physiker IV	4	
4.	Ü	Übungen zur Mathematik für Physiker IV	2	Schein*
<b>Summe: (mindestens)</b>			<b>22</b>	

\*) Von den vier mit \* bezeichneten Übungsscheinen sind drei Scheine für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlich.

Wird Geologie oder Physikalische Chemie als Prüfungsfach für die Diplom-Vorprüfung gewählt, so sind folgende Pflichtveranstaltungen (Mathematik für Chemiker) zu absolvieren:

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
1. o. 3.	V	Mathematische Verfahren zur Behandlung naturwiss. Probleme I	3	
1. o. 3.	Ü	Mathematische Verfahren zur Behandlung naturwiss. Probleme I	1	Schein
2. o. 4.	V	Mathematische Verfahren zur Behandlung naturwiss. Probleme II	3	
2. o. 4.	Ü	Mathematische Verfahren zur Behandlung naturwiss. Probleme II	1	Schein
<b>Summe:</b>			<b>8</b>	

Fach **Geologie** (als Prüfungsfach):

Pflichtveranstaltungen

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
1. o. 3.	V	Allgemeine Geologie	4	
2. o. 4.	Ü	Geologische Übungen I (Gesteine und Fossilien)	2	Schein
2. o. 4.	V	Entwicklungsgeschichte der Erde = Erdgeschichte A	2	
2. o. 4.	V	Entwicklungsgeschichte der Lebewesen = Erdgeschichte B	2	
2. o. 4.	Ü	Geologische Übungen II (Geologische Karten und Profile)	2	Schein
1.-4.	E	Geologisch-Paläontologische Exkursionen (1 Bericht) 2 Tage	1	Testat
<b>Summe:</b>			<b>13</b>	

Wenn Mathematik oder Physikalische Chemie als Prüfungsfach für die Diplom-Vorprüfung gewählt wird, reduzieren sich die Pflichtveranstaltungen auf (vgl. Diplom-Prüfungsordnung Mineralogie 8 Abs.2 C):

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
1. o. 3.	V	Allgemeine Geologie	4	
<b>Summe:</b>			<b>4</b>	

Fach **Physikalische Chemie** (als Prüfungsfach):

## Pflichtveranstaltungen

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
1. + 2.	V	Physikalische und Theoretische Chemie I	4	
1. + 2.	Ü	Übungen zur Physikalischen und Theoretischen Chemie I	1	Schein
2. - 4.	S	Physikalische Chemie I (Seminar zum Praktikum)	2	
2. - 4.	Pr	Physikalische Chemie I (Praktikum)	11	Schein
<b>Summe:</b>			<b>18</b>	

Wird Geologie oder Mathematik als Prüfungsfach für die Diplom-Vorprüfung gewählt, so sind folgende Pflichtveranstaltungen zu absolvieren

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
1. + 2.	V	Physikalische und Theoretische Chemie I	4	
1. + 2.	Ü	Übungen zur Physikalischen und Theoretischen Chemie I	1	Schein
<b>Summe:</b>			<b>5</b>	

## III. 10.2 Das Hauptstudium

Richtung A **Kernfach Kristallographie**1. Pflichtfach: **Kristallographie**

## Pflichtveranstaltungen

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
	V	Kristallographie II (Struktur und Eigenschaften von Kristallen)	2	
	V	Kristallstrukturbestimmung II	2	
	Ü	Übungen zur Kristallstrukturbestimmung II	2	Schein
	Pr	Praktikum zu speziellen kristallographischen Methoden	2	Schein
	V	Mathematische Methoden in der Kristallographie	2	
	V+Ü	Diffraktometrie	2	
	V+Ü	EDV-Anwendungen in der Mineralogie und Kristallographie (Programmiersprachen)	4	2 Scheine
	S	Kristallographisches Seminar	1	Schein
Wahlpflichtveranstaltungen				
	V	Kristallographische Spezialvorlesungen nach Ankündigung über aktuelle Themen aus der Kristallchemie, der Kristallphysik oder angewandten Kristallographie	8	
<b>Summe:</b>			<b>25</b>	

Richtung B mit **Kernfach Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde**

1. Pflichtfach: **Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde**

Pflichtveranstaltungen

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
V		Petrologie der magmatischen Gesteine	2	
V		Petrologie der metamorphen Gesteine	2	
V		Petrologie der Sedimente	1	
V		Geochemie	2	
V		Lagerstättenkunde	2	
V		Prospektion und Bewerten von Lagerstätten	1	
Pr		Petrologisches und geochemisches Praktikum im Gelände (2 Tage)	1	Schein
Pr		Polarisationsmikroskopie IV <sup>4</sup>	2	Schein
Pr		Erzmikroskopie	2	Schein
S		Seminar: Petrologie, Geochemie, Lagerstättenkunde	1	Schein
Pr		Kartierkurs (magmatische und metamorphe Komplexe, Lagerstätten), 4 Tage	2	Schein
Ü		EDV-Anwendungen in der Mineralogie (Programmiersprachen)	2	Schein
Wahlpflichtveranstaltungen				
V		Spezialvorlesungen nach Ankündigung aus der Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde	6	
<b>Zwischensumme:</b>			<b>26</b>	

2. Pflichtfach: **Allgemeine und Angewandte Mineralogie**

Pflichtveranstaltungen

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
V		Einführung in die Petrologie, Geochemie und Lagerstättenkunde	2	
V		Kristallographie I (Einführung)	2	
Pr		Kristallstrukturbestimmung I	2	Schein
Pr		Polarisationsmikroskopie II + III (Minerale und Gesteine) <sup>5</sup>	3	Schein
V		Kristallchemie	2	
V		Das mineralogische Praktikum für Fortgeschrittene	1	
Pr		Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene	4	Schein
S		Seminar	1	
E		Exkursionen(2 Berichte), 8 Tage	4	Testat
<b>Summe:</b>			<b>21</b>	

**Wahlpflichtfächer:**

**Geologie**

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
V		Regionale Geologie von Europa	2	
V		Einführung in die Tektonik	2	
V		2 Vorlesungen über spezielle Themen (z.B. Angewandte Geologie o.ä.)		4
Pr		Kartierkurs I (Kartierpraktikum) 13 Tage	7	Schein
<b>Summe:</b>			<b>15</b>	

<sup>4</sup> Zur Polarisationsmikroskopie IV und zur Erzmikroskopie kann nur zugelassen werden, wer an der Polarisationsmikroskopie I erfolgreich teilgenommen und die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

<sup>5</sup> Zur Polarisationsmikroskopie II + III kann nur zugelassen werden, wer an der Polarisationsmikroskopie I erfolgreich teilgenommen und die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

**Physikalische Chemie**

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
V		Physikalische und Theoretische Chemie II	3	
Ü		Übungen zur Physikalischen und Theoretischen Chemie II	1	Schein
V		Physikalische und Theoretische Chemie III und IV	6	
Ü		Übungen zur Physikalischen und Theoretischen Chemie III und IV	2	Schein <sup>6</sup>
<b>Summe:</b>			<b>12</b>	

**Anorganische Chemie**

Zum Diplom sind Vorlesungen und Übungen nach Vereinbarung im Rahmen von 6 SWS zu absolvieren, deren Stoff von dem des Grundstudiums verschieden sein muß.

Pr		Anorganisch-chemisches Praktikum II Teil B <sup>7</sup>	1	Schein
<b>Summe:</b>			<b>18</b>	

**Physik**

Zum Diplom sind Veranstaltungen nach Vereinbarung im Rahmen von 10 SWS zu absolvieren, deren Stoff von dem des Grundstudiums verschieden sein muß.

Pr		Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	8	Schein
<b>Summe:</b>			<b>18</b>	

**Geophysik**

Semester	Veranst.	Titel	SWS	Nachweis
V		Einführung in die Geophysik I	2	
V		Einführung in die Geophysik II	2	
V		Figur und Schwerefeld der Erde	2	
V		Seismologie	2	
V		Erdmagnetismus	2	
Pr		Geophysikalisches Feldpraktikum	3	Schein
<b>Summe:</b>			<b>13</b>	

**Mathematik**

Zum Diplom sind Veranstaltungen nach Vereinbarung im Rahmen von 10 SWS zu absolvieren, deren Stoff von dem des Grundstudiums verschieden sein muß, sowie eine Übung oder Praktikum mit Schein (2 SWS) zu einer dieser Veranstaltungen.

<b>Summe:</b>	<b>12</b>
---------------	-----------

**Zu den Wahlpflichtfächern:**

Aus den Wahlpflichtveranstaltungen, die nicht zu den zwei für die Prüfung gewählten Wahlpflichtfächern gehören, sind Vorlesungen und eine Übung oder ein Praktikum jeweils mit Schein im Umfang von 10 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

<sup>6</sup> Ein Schein wird nur für die Übungen zur Physikalischen und Theoretischen Chemie III vergeben.

<sup>7</sup> Der Zugang zum Praktikum ist im Einzelfall mit dem Prüfungsausschuß der Chemie und der Mineralogie abzustimmen.

## Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

### IV. 1 Studienberatung

#### IV. 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik, empfehlenswerter Fächerkombinationen und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Außerdem erhalten sie Auskunft über Inhalte von Lehrveranstaltungen, über den Fachbereich und über Berufsmöglichkeiten. Für Studienberatung stehen alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs zur Verfügung.

#### IV. 1.2 Studienfachberater und Studienfachberaterinnen

In allen Fragen der Studiengestaltung, einschließlich der Wahl des Wahlpflichtfaches, stehen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Faches Mineralogie und die besonders benannten Studienberater und Studienberaterinnen aus den beiden Studienschwerpunkten, Kristallographie oder Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde zur Verfügung. Die Namen und die Sprechzeiten stehen im Vorlesungsverzeichnis und an den schwarzen Brettern in den beiden mineralogischen Instituten.

#### IV. 1.3 Allgemeine Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität unterrichtet als allgemeine Studienberatung über alle Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

#### IV. 1.4 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird in den folgenden Fällen dringend empfohlen:

- ▶ zu Beginn des ersten Semesters (Fachsemesters)
- ▶ vor der Wahl eines Studienschwerpunktes
- ▶ bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, fachbezogene Leistungsnachweise zu erwerben
- ▶ bei zeitlichen Verzögerungen des Studiums, gemessen am Studienplan
- ▶ bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- ▶ bei Studienfach- oder Hochschulwechsel

### IV. 1.5 Orientierungsveranstaltung

Zu Beginn eines jeden Semesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen statt, die im Vorlesungsverzeichnis angekündigt wird.

### IV. 2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

#### IV. 2.1 Rechtsgrundlage

Aufgrund § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. 6. 1978 (GVBl I 1978, Nr. 17, S. 348) in der Fassung vom 28. 10. 1987 (GVBl. I. 1987, Nr. 18, Seite 185) hat der Fachbereich Geowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die vorstehende Studienordnung am 17. 1. 1993 beschlossen.

#### IV. 2.2 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt das Studium auf der Grundlage der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Mineralogie vom 16. Januar 1989 (ABl. des HMK und HMWK 1989 S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Sie regelt die Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studienganges mit dem Abschluß Diplom-Mineralogie bzw. Diplom-Mineralogin.

Sie nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten im Rahmen der Prüfungsordnung.

Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von anderen Fachbereichen im Rahmen dieser Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, haben diese Fachbereiche den entsprechenden Regelungen zugestimmt, und zwar der Fachbereich Geowissenschaften durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 17. Januar 1994,

der Fachbereich Physik

durch Beschluß seines Fachbereichsrates vom 10. November 1993,

der Fachbereich Chemie

durch Beschluß seines Fachbereichsrates vom 10. Januar 1994

und der Fachbereich Mathematik

durch Beschluß seines Fachbereichsrates vom 8. November 1993.

### IV. 3 Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### IV. 3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des

Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

#### IV. 3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. 10. 1994 in Kraft und wird im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, sowie im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt veröffentlicht.

#### IV. 3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Vorschriften (Studienordnung vom 16.1.1978) oder nach den Regelungen dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, den 17. 1. 1994

(Prof. Dr. H. Urban)

Der Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## ● STUDIENORDNUNG für den Teilstudiengang Klassische Archäologie (Hauptfach) mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 6. Mai 1992

Erlaß vom 10. März 1994

HI 2 - 424/524 (5) - 1 -

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

### GLIEDERUNG

#### Vorbemerkung

#### Teil I: ZIELE DES STUDIUMS

- I.1 Allgemeine Ziele
- I.2 Gegenstand des Studiums
- I.3 Berufliche Ziele

#### Teil II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

- II.1 Studienvoraussetzungen
  - II.1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
  - II.1.2 Nachzuweisende Sprachkenntnisse
  - II.1.3 Empfohlene Sprachkenntnisse
- II.2 Studienorganisation
  - II.2.1 Studienbeginn
  - II.2.2 Studiendauer und Gesamtvolumen
  - II.2.3 Hinweise auf weiterführende Studien

#### Teil III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

- III.1 Studienabschnitte
  - III.2 Gestaltung
    - III.2.1 Grundstudium
    - III.2.2 Hauptstudium
    - III.2.3 Grund- oder Hauptstudium
  - III.3 Lehr- und Lernformen, Zugangsvoraussetzungen und Beschränkungen
    - III.3.1 Vorlesungen
    - III.3.2 Übungen
    - III.3.3 Proseminare
    - III.3.4 Seminare
    - III.3.5 Oberseminare
    - III.3.6 Magistranden- und Doktorandenkolloquium
    - III.3.7 Forschungskolloquien
    - III.3.8 Exkursionen
    - III.3.9 Eigenverantwortliches Studium
  - III.4 Leistungsnachweise
    - III.4.1 Art der Leistungsnachweise
    - III.4.2 Vergabe von Leistungsnachweisen
    - III.4.3 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
    - III.4.4 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen
    - III.4.5 Sammelbescheinigung
  - III.5 Studienplan
  - III.6 Zwischenprüfung
  - III.7 Magisterprüfung
  - III.8 Abschlußgrad

#### Teil IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

- IV.1 Studienberatung
  - IV.1.1 Allgemeine Studienberatung
  - IV.1.2 Fachbezogene Studienberatung
  - IV.1.3 Orientierungsveranstaltung
  - IV.1.4 Veranstaltungskommentare
- IV.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
  - IV.2.1 Grundlage der Studienordnung
  - IV.2.2 Geltungsbereich
- IV.3 Übergangs- und Schlußbestimmungen
  - IV.3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - IV.3.2 Inkrafttreten der Studienordnung
  - IV.3.3 Übergangsregelung